

Mini-Leitfaden

„Zwischen Einzelkämpfern und Vereinsmeiern – wie organisieren sich Helferkreise sinnvoll?“

(Teil 3 einer Reihe von „Mini – Leitfäden“, die der Dokumentation der Austauschtreffen dienen)

Anmerkung: Die Grundlagen dieses Leitfadens wurden von und mit den Helferkreisen des Landkreises Würzburg in Kooperation mit Rechtsanwalt Carsten Lexa, LL.M. im Rahmen des Koordinatoren-Austauschtreffens am 19. Mai 2016 im Matthias-Ehrenfried entwickelt und von den Mitarbeitern der Ehrenamtskoordination Flüchtlingshilfe zusammengefasst.

1. Einleitung

Ehrenamtliche Begleitung geflüchteter Menschen vor Ort ist vielfach sehr wertvoll und erleichtert den Asylsuchenden das Ankommen und die Orientierung in Deutschland ungemein. Die Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements sind dabei sehr vielfältig und reichen je nach den strukturellen Gegebenheiten bzw. persönlichen Vorstellungen von Patenschaften, Begleitungen zu Behörden, der Akquise von Spenden bis hin zu Freizeitgestaltung oder Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Bevor Ehrenamtliche jedoch „auf eigene Faust“ tätig werden, sollten sie sich in ihrem Ort erkundigen, ob bereits ein lokaler Helferkreis existiert bzw. wie die Hilfe für die Flüchtlinge organisiert ist. Denn aus den verschiedenen Organisationsformen der Hilfe, ergeben sich auch unterschiedliche Voraussetzungen, Versicherungs- und Haftungsfolgen für das persönliche Engagement.

Nachfolgend sind die verschiedenen Möglichkeiten der Organisation von Helferkreisen (Organisationsformen) zusammengefasst:

2. Organisationsformen von Helferkreis

Generell lassen sich drei verschiedenen Organisationsformen von Helferkreisen in der Flüchtlingshilfe unterscheiden: Der eingetragene Verein, der nichteingetragene Verein, ein Zusammenschluss von Personen die ein gemeinsames Ziel verfolgen (Gesellschaft bürgerlichen Rechts).

2.1. Der eingetragene Verein – Der nicht eingetragene Verein

Ein Verein ist laut Definition ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks mit körperschaftlicher Verfassung (Vorstand und Mitgliederversammlung als Organe), der einen Gesamtname führt, nach außen als Einheit auftritt und in seinem Bestand vom Mitgliederwechsel unabhängig ist. Es wird unterschieden zwischen dem rechtsfähigen bzw. eingetragenen Verein und dem nicht-rechtsfähigen bzw. nicht eingetragenen Verein.

Der rechtsfähige Verein erreicht seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister. Er erhält dann den Zusatz „e.V.“ als eingetragener Verein.

a) Was unterscheidet den eingetragenen Verein vom nicht eingetragenen Verein?

Der nicht rechtsfähige Verein ist in § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erwähnt. Es werden die im BGB geregelten Vorschriften des Vereinsrechts in der Regel auch auf den nicht eingetragenen Verein angewendet (z.B. hinsichtlich Vorstand, Beschlussfassung, Mitgliederversammlung), wenn es eine organschaftliche Struktur des Vereins gibt, die der eines eingetragenen, „regulären“ Vereins ähneln. Gleichzeitig finden jedoch die Vorschriften der (BGB)-Gesellschaft (also der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705ff. BGB) gem. § 54 BGB Anwendung. Es ergeben sich dann folgende Unterschiede:

- Der **eingetragene Verein** benötigt für die Eintragung des Vereins sieben „Zeugen“ (also sieben Gründungsmitglieder), die die Gründung mit einer Unterschrift bestätigen; der Gründer muss in der Regel volljährig sein. Der **nicht eingetragene Verein** muss mindestens zwei Mitglieder haben.
- Der **eingetragene Verein** ist als juristische Person selbst Inhaber des Vereinsvermögens. Der **nicht eingetragene Verein** ist dagegen nicht selbst Inhaber des Vereinsvermögens, sondern es steht den Mitgliedern als „Gesamthandsgemeinschaft“ zu, allerdings kann kein Mitglied über seinen Anteil am Vereinsvermögen verfügen, da es sich um „Sondervermögen“ handelt.
- Der **eingetragene Verein** haftet als juristische Person für Vereinsschulden. Der Vorstand haftet nicht mit seinem persönlichen Vermögen, die Mitglieder regelmäßig ebenfalls nicht. Beim **nicht eingetragenen Verein** haftet der Verein mit dem vorhandenen Vereinsvermögen. Jedoch können die Mitglieder auch ausnahmsweise selbst haften, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Darüber hinaus kommt auch die persönliche Haftung der für den Verein handelnden Person in Betracht.

Sollte ein Helferkreis bereits vereinsähnliche Strukturen innehaben, ist es sinnvoll über eine Herbeiführung der Rechtsfähigkeit durch eine Eintragung ins Vereinsregister nachzudenken. Durch eine Eintragung entsteht eine juristische Person mit einer klaren Zuordnung der Rechte und Pflichten.

b) Die Vereinsgründung (Eintragungsvoraussetzungen)

- Vorlage eines „nicht wirtschaftlichen“ Vereinszwecks
- Der Verein besteht bei der Gründung aus mindestens 7 Mitgliedern
- Die Vorlage einer Vereinssatzung mit Name, Zweck und Sitz des Vereins
- Erfüllung der formalen Voraussetzungen (Anmeldung des Vereins durch den Vorstand über einen Notar)
- Bei der Vereinsgründung empfiehlt es sich die beratende Funktion eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen, um alle Formalitäten einzuhalten

c) Gemeinnützigkeit von Vereinen

Die "Gemeinnützigkeit" ist Voraussetzung für zahlreiche Steuerbegünstigungen von Vereinen. Ein Verein erhält die Gemeinnützigkeit, wenn der Vereinszweck z.B. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Wissenschaft usw. beinhaltet. Die genauen gemeinnützigen Zwecke sind im § 52 der Abgabenordnung (AO) dargestellt. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit hat zur Folge, dass der Verein z.B. von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit ist, Spenden sowie öffentliche Zuschüsse steuerfrei erhält und darüber hinaus Spendenquittungen erteilt werden können.

Es empfiehlt sich, bei der Vorbereitung der Erteilung der Gemeinnützigkeit die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

2.2. Der Zusammenschluss von Personen (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts)

Wenn man sich mit einer oder mehrere Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammenschließt, bildet man juristisch gesehen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die auch BGB-Gesellschaft genannt wird. Sie entsteht sozusagen „von allein“, sobald sich mehrere Personen zusammentun und diesen einen gemeinsamen Zweck verfolgen (handelt es sich um einen gewerblichen Zweck, dann kommt die automatische Gründung einer offenen Handelsgesellschaft, einer oHG, in Betracht).

Besondere Formalitäten sind nicht erforderlich, denn eine mündliche Vereinbarung zwischen den Mitgliedern ist ausreichend (es ist aber empfehlenswert, einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag zu schließen, damit die Rechte und Pflichten der Gesellschafter und die Aufgaben der Gesellschaft klar sind). Im Zweifelsfall haftet jeder Gesellschafter der GbR für Schulden seiner Mitgesellschafter mit seinem Privatvermögen, d.h. es können hohe Haftungsrisiken entstehen.

3. Anmerkungen zu Versicherungen

In der Regel sind ehrenamtliche Helfer im Landkreis Würzburg im „Auftrag der Kommune“ in der Flüchtlingshilfe engagiert. Über die Gemeinden sind die Ehrenamtlichen dann normalerweise versichert. Es gilt jedoch im Vorfeld des Engagements mit dem „Träger“, also mit der Gemeinde, dem Landkreis, etc., abzuklären, welche Tätigkeiten genau abgesichert und welche Schritte im Schadensfall einzuleiten sind.

Die **bayerische Ehrenamtsversicherung** bietet darüber hinaus eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für bürgerschaftlich engagierte Menschen an, die nicht über einen Träger versichert sind oder werden können. Diese Sammelversicherung bietet Schutz für freiwillig Tätige und wurde von der bayerischen Staatsregierung mit der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen. Sie schützt vor allem Ehrenamtliche in vielen kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen und Gruppen. Allerdings greift die Ehrenamtsversicherung nur nachrangig, d.h. im Vorfeld müssen alle anderen gesetzlichen oder privaten Alternativen (z.B. Gemeindeversicherungen usw.) ausgeschöpft worden sein. Weitere Informationen zur Ehrenamtsversicherung sind auch auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeri-

ums für Arbeit und Soziales, Familien und Integration zusammengefasst:
(stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/index.php)

4. Erfahrungswerte und hilfreiche Tipps

- Bevor Sie selbstständig in der Flüchtlingshilfe aktiv werden, erkundigen Sie sich, wie die Hilfe in Ihrem Ort organisiert ist.
- Es gibt Helferkreise, die im Auftrag der Kommune, der Kirchengemeinde, eines Wohlfahrtsverbandes oder eines Vereines aktiv werden. Um die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen bzw. als Ehrenamtlicher auch „mitversichert“ zu sein, ist es wichtig im Helferkreis „gelistet“ zu sein bzw. sich offiziell als Helfer zu melden. Wenn Sie nicht als Helfer registriert sind, kann es im eventuellen Versicherungsfall zu Schwierigkeiten kommen.
- Wenn Sie einen eigenen Helferkreis gründen möchten, empfiehlt es sich Kontakt zu „Gleichgesinnten“ herzustellen, aber auch auf die Unterstützung der Kommune oder Kirchengemeinde im Ort zurückzugreifen, um einen abgesicherten Rahmen herzustellen. Mit Unterstützung an Ihrer Seite verteilen sich die Verantwortlichkeiten auf mehrere Köpfe und Sie haben nicht das Gefühl alleine für alles verantwortlich zu sein. Treffen Sie sich regelmäßig mit den Mitgliedern des Helferkreises, um eine gemeinsame Richtung zu entwickeln.
- Stehen Sie mit Ihrem Helferkreis vor der Idee einer Vereinsgründung empfiehlt es sich die beratende Funktion eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen, um die Formalitäten korrekt zu bearbeiten. Auch das Finanzamt kann beim Thema „Gemeinnützigkeit“ ein guter Ansprechpartner sein.

Stand: 19. Mai 2016

Kontakt:			
Ehrenamtskoordination	für die	Flüchtlingshilfe	im Landkreis Würzburg
Randersackerer		Straße	25
97072			Würzburg
Sandra Hahn		Tobias	Goldmann
Telefon: 01522 4306779		Telefon: 0172	7926928
0931 38 659-119		0931 38	659-118
Email: s.hahn@caritas-wuerzburg.org		E-Mail: t.goldmann@caritas-wuerzburg.org	